OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400601/2/MS/CG

Datum:
Linz, 11. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H M G, x, H, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7. Februar 2022, GZ: BHSD/921140010988/21-Hol, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Februar 2022, GZ: BHSD/921140010988/21-Hol, wurde über Herrn H M G (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der §§ 6, 7 Abs. 1, 9 Abs. 11 und 20 Abs. 3 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Sie haben als Zulassungsbesitzer des Sattelzugfahrzeugs der Marke Volvo VTA3T mit dem amtlichen Kennzeichen X(D) und einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 18.000 kg zu verantworten, dass der Nachweis über die Zuordnung des genannten Kraftfahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht wurde, da am 06.02.2021 an einer GO-Vertriebsstelle durch Erklärung der Euro-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung des genannten Sattelzugfahrzeugs zu einer Tarifgruppe erwirkt wurde, ihrerseits der Nachweis dieser erklärten EURO-Emissionsklasse an die ASFINAG Maut Service Ges.m.b.H, Alpenstraße 99, 5020 Salzburg, nicht innerhalb der 28-tägigen Meldefrist – sohin nicht bis einschließlich 06.03.2021 – erfolgte, dadurch die vorläufige Zuordnung zur erklärten EURO-Emissionsklasse rückwirkend erloschen ist und daher durch Sie mit dem genannten Sattelzugfahrzeug am 06.02.2021 um 02.06 Uhr die Richtungsfahrbahn Sattledt der A 8 Innkreis Autobahn – sohin eine Bundes- und gemäß § 1 Abs. 1 BStMG mautpflichtige Straße – bei Autobahnkm 70,020 aus Fahrtrichtung BRD kommend in Fahrtrichtung Wels im Mautabschnitt Schärding Suben-Ort im Innkreis befahren wurde, ohne die geschuldete Maut ordnungsgemäß zur Gänze zu entrichten, zumal durch die rückwirkende Zuordnung des genannten Sattelzufahrzeugs in die Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif eine Differenz zwischen der gemäß Euro-Emissionsklassenerklärung entrichteter und rückwirkender Zuordnung geschuldeter Maut nicht entrichtet wurde.“

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. Februar 2022 rechtzeitig eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde eingebracht, in der er im Wesentlichen vorbrachte, er habe am Schalter den Zulassungsschein vorgelegt, auf welchem die Emissionsklasse verzeichnet sei, er habe für die ganze Strecke bezahlt und eine GO-BOX erhalten.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen war.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z. 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt ergab:
Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Sattelzugfahrzeuges mit dem Kennzeichen: X (D).
Der Beschwerdeführer verlangte am 6. Februar 2021 an einer GO-Vertriebsstelle die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse, die nicht der höchsten Einordnung entsprach, nämlich der Klasse 6.
Der Beschwerdeführer zeigte an der Kasse den Zulassungsschein für das fragliche Fahrzeug vor.
Der Beschwerdeführer hat die verlangte EURO-Emissionsklasse 6 der ASFINAG nicht innerhalb einer Frist von 28 Tagen nachgewiesen.
Der Beschwerdeführer befuhr mit dem fraglichen Sattelzugfahrzeug am 6. Februar 2021 um 02:06 Uhr die Richtungsfahrbahn Sattledt der A8 Innkreisautobahn bei Strkm. 70,020 aus Fahrtrichtung BRD kommend in Fahrtrichtung Wels.
Die A8 stellt eine mautpflichtige Straße dar.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und wird vom Beschwerdeführer weder in Abrede gestellt, der Zulassungsbesitzer des fraglichen Sattelfahrzeuges zu sein, noch die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse verlangt zu haben, die nicht der höchsten Klasse entspricht, noch die A8 am fraglichen Zeitpunkt befahren zu haben. In der Beschwerde wurde auch nicht vorgebracht, der ASFINAG die verlangte EURO-Emissionsklasse nachgewiesen zu haben, sondern wurde darauf hingewiesen, an der Kasse der GO-Vertriebsstelle den Zulassungsschein mit der darauf verzeichneten Emissionsklasse vorgezeigt zu haben.
Dass es sich bei der A8 um eine mautpflichtige Strecke handelt, ergibt sich aus der Mautverordnung in der für den Tatzeitpunkt anzuwendenden Version.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 1 VwGVG konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keiner der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Gemäß § 6 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt.
Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Gemäß § 7 Abs. 1 BStMG ist die Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.
[...]
Gemäß § 7 Abs. 4 BStMG sind die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Artikels 7j Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst nach Maßgabe der Artikel 5 bis 7, 9, 12 bis 14 sowie der Anhänge II. bis IV. der Entscheidung 2009/750/EG in der Mautordnung zu treffen.

Gemäß § 14 Abs. 1 BStMG hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung).

Gemäß § 20 Abs. 3 BStMG begehen Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3.000 € zu bestrafen.

Gemäß § 20 Abs. 4 BStMG gelten Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 6 vierter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.

Die wesentlichen, im Zeitpunkt der angelasteten Tat, in Geltung stehenden Bestimmungen der Mautordnung Teil B (Version 62) lauten:

„5.2 Deklaration der relevanten EURO-Emissionsklasse
Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet und die EURO-Emissionsklasse 0 oder I im Zentralsystem und auf der GO-Box des jeweiligen Kraftfahrzeugkennzeichens hinterlegt, wenn nicht ausdrücklich die Eintragung einer besseren EURO-Emissionsklasse erklärt wurde bzw. wird (im Folgenden kurz ‚verlangte EURO-Emissionsklasse').
Für Kraftfahrzeuge mit einer EURO-Emissionsklasse EURO 0 bis III ist eine Deklaration an der GO VERTRIEBSSTELLE bzw. ein Nachweis der EURO-Emissionsklasse nicht erforderlich. Nicht nur bei der Deklaration der EURO-Emissionsklasse, sondern auch bei der Anmeldung zum Mautsystem oder bei einer Datenänderung (siehe Punkt 5.6) ist an einer GO VERTRIEBSSTELLE ausdrücklich eine bestimmte EURO-Emissionsklasse zu verlangen. Dazu ist es erforderlich, die GO-Box an der GO VERTRIEBSSTELLE vorzulegen. An der GO VERTRIEBSSTELLE wird die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse nicht geprüft. Ein Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist daher an der GO VERTRIEBSSTELLE nicht erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist der ASFINAG jedoch durch entsprechende Nachweisdokumente entweder vorab (siehe Punkt 5.2.2.2) oder im Nachhinein (siehe Punkt 5.2.2.1) nachzuweisen. Die ausdrücklich verlangte EURO-Emissionsklasse wird an der GO VERTRIEBSSTELLE auf der GO-Box und im Zentralsystem hinterlegt und ist damit unmittelbar tarifrelevant.
Ein Anspruch auf Verrechnung des der jeweiligen Tarifgruppe zugeordneten Mauttarifs entsteht erst dann, wenn die EURO-Emissionsklasse an der GO Vertriebsstelle auf der GO-Box hinterlegt wurde und die Nachweisprüfung (Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse) positiv abgeschlossen wurde. Hinsichtlich der Nachweisfrist wird auf Punkt 5.2.2 verwiesen.
An der GO VERTRIEBSSTELLE wird nach Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse eine Fahrzeugdeklaration ausgehändigt, die
• die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse,
• das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
• die auf der GO-Box hinterlegte GO-Box Identifikationsnummer
ausweist.
Diese Fahrzeugdeklaration hat jedenfalls im Kraftfahrzeug zu verbleiben. Zusätzlich wird bei der Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse ein Informationsbeleg zu den gespeicherten Kraftfahrzeugdaten übergeben, der insbesondere folgende Hinweise enthält:
• betroffenes Kraftfahrzeugkennzeichen und die GO-Box-Identifikationsnummer,
• Datum und Uhrzeit über die zu diesem Zeitpunkt hinterlegte EURO-Emissionsklasse und
• allfällige vom Zulassungsbesitzer zu beachtende Fristen.
Die hinterlegte EURO-Emissionsklasse ist beispielsweise sofort auf
• der Einzelleistungsinformation (Punkt 6),
• weiteren sonstigen Ausdrucken einer GO VERTRIEBSSTELLE sowie
• im SelfCare Portal
ersichtlich.

Der Umstand, dass ein Kraftfahrzeug nicht den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen unterliegt, ist ebenfalls vor Ort bei der GO VERTRIEBSSTELLE bekannt zu geben. Auch in diesem Fall ist eine entsprechende Nachweisführung erforderlich. Erst nach erfolgter Erklärung an der GO VERTRIEBSSTELLE

wird das Kraftfahrzeug (Kraftfahrzeugkennzeichen) der jeweils günstigsten Tarifgruppe zugeordnet.
Die entsprechende Fahrzeugdeklaration ist vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen (siehe Punkt 8).

5.2.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse
5.2.1.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer
Zum Zwecke der Deklaration der EURO-Emissionsklasse kann der Zulassungsbesitzer selbst die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse vor Ort an einer GO Vertriebsstelle verlangen.
Nach Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO VERTRIEBSSTELLE wird die Fahrzeugdeklaration ausgegeben. Durch Prüfung der ausgegebenen Fahrzeugdeklaration hat der Zulassungsbesitzer sicherzustellen, dass
• das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem tatsächlich am Kraftfahrzeug angebrachten Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
• die GO-Box Identifikationsnummer der mitgeführten GO-Box mit der auf der Fahrzeugdeklaration angeführten GO-Box Identifikationsnummer übereinstimmt sowie
• die verlangte EURO-Emissionsklasse entsprechend der Erklärung des Zulassungsbesitzers hinterlegt wurde.
Im Falle einer Nichtübereinstimmung hat der Zulassungsbesitzer eine sofortige Änderung an der GO VERTRIEBSSTELLE zu veranlassen, da ansonsten der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 erfüllt werden kann. Diese Prüfpflicht besteht weiters auch bei Ausstellung einer neuen Fahrzeugdeklaration oder eines Nachdrucks. Generell gilt, dass die Fahrzeugdeklaration vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen ist (siehe Punkt 8). Zusätzlich wird ein Informationsbeleg übergeben, der ebenso einer Prüfpflicht durch den Zulassungsbesitzer unterliegt.
[...]

5.2.2 EURO-Emissionsklasse / Zuordnung zu einer Tarifgruppe (Nachweisprüfung)
Wurde die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) nachzuweisen.
Über die Verpflichtung zur Nachweiserbringung wird der Zulassungsbesitzer durch einen Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO VERTRIEBSSTELLE in deutscher Sprache und - soweit vorhanden - in der Landessprache der Nationalität des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird. Wird die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten an der GO VERTRIEBSSTELLE vorgenommen, so hat der Dritte dem Zulassungsbesitzer den Informationsbeleg zu übergeben bzw. ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, diesen Informationsbeleg vom Dritten einzufordern.
Wird die verlangte EURO-Emissionsklasse den Tarifgruppen zugeordnet, für die der jeweils höchste Tarif festgesetzt ist (im Folgenden ‚höchste Tarifgruppen'), so ist eine Nachweiserbringung nicht erforderlich. Dies ist für die verlangten, nicht nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen EURO 0, I, II und III der Fall. Über das Entfallen der Nachweiserbringung wird ebenfalls durch einen entsprechenden Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO VERTRIEBSSTELLE in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache der Nationalität des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird.

Die Nachweiserbringung für die verlangte EURO-Emissionsklasse, die nicht den höchsten Tarifgruppen zugeordnet werden, kann
• im Nachhinein nach Hinterlegung an der GO VERTRIEBSSTELLE (Nachweisprüfung im Nachhinein, siehe Punkt 5.2.2.1) oder
• im Vorhinein vor der Hinterlegung an der GO VERTRIEBSSTELLE (Nachweisprüfung im Vorhinein, siehe Punkt 5.2.2.2)
erfolgen. Dies ist für die verlangten, nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen IV, V, EEV und VI der Fall.

5.2.2.1 Nachweisprüfung im Nachhinein
Die Nachweisprüfung erfolgt nicht vor Ort an der GO VERTRIEBSSTELLE sondern zentral durch die ASFINAG. Die erforderlichen Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) sind der ASFINAG zu übermitteln, wobei folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:
[...]
Die für die Nachweisprüfung erforderlichen Nachweisdokumente sind binnen 28 Kalendertagen (einlangend), gerechnet ab Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse an einer GO VERTRIEBSSTELLE, an die ASFINAG zu übermitteln (im Folgenden kurz ‚Einmeldefrist').
[...]
Eine Übermittlung der Nachweise direkt von der GO VERTRIEBSSTELLE ist nicht möglich.
Werden innerhalb der Einmeldefrist die erforderlichen Nachweisdokumente übermittelt, so beginnt unmittelbar nach Einlangen der Nachweisdokumente die Nachweisprüfung durch ASFINAG.
[...]

5.2.2.1.1 Vollständige, lesbare und rechtzeitige Einmeldung der geeigneten Nachweisdokumente
Kann auf Grundlage der übermittelten Nachweisdokumente die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse nachgewiesen werden, wird die Nachweisprüfung positiv abgeschlossen. Das positive Prüfergebnis ist im SelfCare Portal ersichtlich. Weiters besteht die Möglichkeit, den Bearbeitungsstand und Ausgang der Nachweisprüfung im ASFINAG SERVICE CENTER zu erfragen. Im Falle eines positiven Abschlusses der Nachweisprüfung besteht Rechtssicherheit im Hinblick auf die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse.

5.2.2.1.4 Keine Einmeldung der Nachweisdokumente innerhalb der Einmeldefrist
Werden innerhalb der 28-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente (siehe Punkt 5.2.3) übermittelt, so wird die GO-Box gesperrt. Diese Sperre wird dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) signalisiert. Beim Aufsuchen der nächsten GO VERTRIEBSSTELLE wird auf der GO-Box aufgrund der mangelnden Nachweiserbringung die EURO-Emissionsklasse 0 automatisch hinterlegt und die Sperre aufgehoben. Für den Zeitraum gerechnet ab Verlangen und Hinterlegung der innerhalb der Einmeldefrist nicht nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse, wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht, sofern mit diesem Kraftfahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt wurde.
[...]

5.2.3 Dokumente, die zum Nachweis einer EURO-Emissionsklasse geeignet sind

Im Folgenden werden beispielhaft Dokumente angeführt, anhand deren Vorlage eine Nachweisführung durch den Zulassungsbesitzer erfolgen kann:
1. Durch die Zulassungsbescheinigung (im Sinne des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl I Nr. 267/ 1967 idgF) oder eine gleichwertige Bescheinigung, sofern diese Bescheinigung von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde.
2. Durch ein COP - Dokument (Conformity of Production), sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde.
3. Durch den ‚CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug' (im Folgenden kurz ‚CEMT – Nachweis') sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde.
4. Durch ein Certificate of Conformity (COC) - Zertifikat (Nachweis gemäß Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG).
5. Durch eine Bestätigung des Fahrzeugherstellers, wenn der Nachweis der hinterlegenden EURO-Emissionsklasse nicht durch die in den Unterpunkten 1 bis 4 genannten Nachweise und Bescheinigungen geführt werden kann, sofern diese Bestätigung vom Fahrzeughersteller selbst oder von einem vom Fahrzeughersteller ausdrücklich Bevollmächtigten ausgestellt wurde. Die Fahrzeughersteller-eigenschaft sowie die Bevollmächtigung sind ebenfalls nachzuweisen.
In den Fällen des Unterpunktes 2 bis 5 ist darüber hinaus für jedes Kraftfahrzeug eine Kopie der Zulassungsbescheinigung (im Sinne des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF) oder eine gleichwertige Bescheinigung den Nachweisdokumenten beizulegen, sofern diese Bescheinigung von einer zur Ausstellung autorisierten Stelle im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges ausgestellt wurde.
Die Entscheidung über die zu hinterlegende EURO-Emissionsklasse wird auf Grundlage
• der übermittelten Nachweisdokumente
• der Eignung der übermittelten Nachweisdokumente sowie
• der von der ASFINAG bei Dritten selbständig eingeholten Auskünfte und Nachweise getroffen. Für Partikelfilter ist mangels Tarifrelevanz kein Nachweis zu erbringen.

10 MAUTPRELLEREI

10.1 Strafbarkeit des Mautprellens

Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung Teil B, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 2 BStMG eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft wird.
Wird der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs, das nicht mit einer GO-Box oder einem anderen zugelassenen Fahrzeuggerät ausgerüstet ist, auf dem mautpflichtigen Straßennetz betreten, so ist die mautpflichtige Straße umgehend über die nächstmögliche Abfahrt zu verlassen.
Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer den Nachweis der erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht gemäß den Vorgaben der Mautordnung übermittelt, erlischt die vorläufige Zuordnung zur erklärten Tarifklasse gemäß § 9 Abs. 11 BStMG rückwirkend (ex tunc). In diesem Fall ist das Kraftfahrzeug rückwirkend jener Tarifgruppe

zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt ist. Gemäß § 20 Abs. 3 BStMG begehen Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Kraftfahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, eine Verwaltungsübertretung. Diese Verwaltungsübertretung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft."

Die Mautordnung regelt in diesem Zusammenhang in ihrem Punkt 5. zusammengefasst, dass auf der GO-Box standardmäßig die ungünstigste EURO-Emissionsklasse hinterlegt wird auf Basis welcher auch die Einstufung und die Abbuchung der Maut für die einzelnen Streckenabschnitte erfolgt. Will der Nutzer auf Basis einer besseren EURO-Emissionsklasse günstigere Tarife in Anspruch nehmen, muss er dies ausdrücklich erklären und wird diese günstigere EURO-Emissionsklasse auf der GO-Box hinterlegt. Diese Hinterlegung wird unmittelbar tarifwirksam.

Nach der zugrundeliegenden Bestimmung des Punktes 5.2.1.1 ist es mit der Hinterlegung der günstigen EURO-Emissionsklasse insbesondere auch bei Aushändigung eines Nachweises vor Ort nicht getan, sondern ist die günstigere EURO-Emissionsklasse gemäß Punkt 5.2.2 der Mautordnung bei der ASFINAG nachzuweisen. Die Mautordnung regelt ausdrücklich, dass die Nachweisprüfung zentral bei der ASFINAG und nicht an der GO-Vertriebsstelle erfolgt.

Dementsprechend erhielt der Beschwerdeführer an der Vertriebsstelle einen Beleg (Fahrzeugdeklaration), auf dem deutlich auf die Nachweispflicht hingewiesen wird. Aus diesem Beleg ergibt sich zweifelsfrei, dass Dokumente binnen einer auf dem Beleg konkret angegebenen Frist an die ASFINAG zu übermitteln sind.

Der Beschwerdeführer hat demnach die Verpflichtung bis zum 6. März 2021 geeignete Nachweisdokumente in Bezug auf die verlangte EURO-Emissionsklasse zu übersenden.

Mit dem Fahrzeug wurde daraufhin, jedenfalls am 6. Februar 2021, das österreichische Autobahnnetz befahren. Es kam naturgemäß zu einer Verkürzung der Maut, weil angesichts des fehlenden Nachweises der günstigeren EURO-Emissionsklasse der ungünstigere Tarif anzusetzen war, jedoch der günstigere verrechnet wurde. Aufgrund des sich aus der Differenz ergebenden Fehlbetrages kam es zu einer nicht ordnungsgemäßen, weil betraglich zur geringen Entrichtung der Maut.

Gemäß § 20 Abs. 4 BStMG werden Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 leg.cit an jenem begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 6 vierter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch

automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde (vgl. VwGH 2.11.2016, Ra 2016/06/0046).

Das Fahrzeug des Beschwerdeführers wurde am 6. Februar 2021 auf einer Autobahn im Abschnitt Schärding Suben – Ort im Innkreis gelenkt.

Der Beschwerdeführer hat daher den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG erfüllt.
Abgesehen davon, dass sich auch ein ausländischer Verkehrsteilnehmer nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mit den einschlägigen Vorschriften über seine Teilnahme am Straßenverkehr vertraut zu machen hat (VwGH 21.9.2006, 2006/02/0200; 25.3.1992, 91/03/0335), ist dem Beschwerdeführer vorliegend Fahrlässigkeit anzulasten, da er bei der GO-Vertriebsstelle einen Beleg erhalten hat, auf dem deutlich auf die Pflicht zur Übersendung von Nachweisen, insbesondere die konkrete in Bezug auf den dem Beschwerdeführer betreffenden Vorgang einzuhaltende Frist, hingewiesen wurde.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Die belangte Behörde hat die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

Gemäß § 19 Abs. 2 iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Nichteinmelden der verlangten EURO-Emissionsklasse und das darauffolgende Befahren der Autobahn gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 3 BStMG 2002

verpöntes Verhaltes ist und das Verschulden des Beschwerdeführers angesichts des deutlichen Hinweises in der Fahrzeugdeklaration auch nicht nur geringfügig ist.

Bei der Strafbemessung wertete die belangte Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd und keinen Umstand als erschwerend. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kam kein Umstand hervor, der zusätzlich als mildernd oder als erschwerend zu werten gewesen wäre.
Mangels Angaben durch den Beschwerdeführer ging die Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keinem wesentlichen Vermögen sowie keinen Sorgepflichten aus. In der Beschwerde führte der Beschwerdeführer abweichend an, er bekomme derzeit Arbeitslosengeld, habe Probleme mit der finanziellen Situation und sei Vater von 2 Kindern.
Da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegenden Sach- und Rechtslage auszugehen hat, ist die nunmehr bekannte Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation der Strafbemessung zu Grunde zu legen.
In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf zu verweisen, dass die belangte Behörde mit der Verhängung der Mindeststrafe das Auslangen gefunden hat und nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Verhängung einer Geldstrafe selbst dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen erzielt (VwGH 15.10.2002, 2001/21/0087), sodass der Abweichung der nunmehr bekannten Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse von der behördlichen Annahme keine Bedeutung zukommt.

Eine Herabsetzung der Mindeststrafe kommt gemäß § 20 nur dann zum Tragen, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Gegenständlich kommt dem Beschwerdeführer alleine der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu Gute. Seine von ihm geschilderte Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation stellt keinen Milderungsgrund dar. Erschwerungsgründe liegen keine vor. Nach der ständigen Rechtsprechung bedeutet der einzige zu berücksichtigende Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen noch kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe im Sinne des § 20 VStG (VwGH 20.12.2010, 2010/01/0155). Daher ist gegenständlich nicht von beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen auszugehen und die Anwendung des § 20 VStG und somit die Herabsetzung der Mindeststrafe mangels Vorliegens von Voraussetzungen kommt daher nicht in Betracht.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 1. Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von 60 Euro.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß